

Informationsordnung

gemäß § 1 Abs. 3

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG (Anlage 1)

(Fassung vom 7. August 2018)

§ 1

Informationsversorgung des Aufsichtsrats

- (1) Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durch den Vorstand ist eine gemeinsame Aufgabe beider Organe.
- (2) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat und die zuständigen Ausschüsse regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Soweit den Ausschüssen die ausschließliche Entscheidungskompetenz übertragen ist, berichtet der Vorstand direkt nur an diesen Ausschuss. In diesem Fall hat der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Berichterstattung des Vorstands hat dem Grundsatz einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Dabei hat der Vorstand auch das Gebot der Übersichtlichkeit und der Kontinuität der Informationen zu beachten. Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst die Form und Aufbereitung der Berichte.
- (4) Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten und mündlichen Informationen des Vorstands an den Aufsichtsratsvorsitzenden Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.

§ 2

Regelberichterstattung

- (1) Mindestens einmal jährlich berichtet der Vorstand über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung des Konzerns, sofern nicht Änderungen der Lage oder neue Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung erfordern. Dazu gehören insbesondere die Erläuterung der beabsichtigten Entwicklung und strategischen Ausrichtung des Konzerns, die Grundzüge der operativen Umsetzung der strategischen Ausrichtung, die Darstellung der Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie die Bilanzpolitik für den Konzern und einzelne Konzernbereiche und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen (Follow-up Berichterstattung). Die Unternehmensplanung, die der Vorstand für ein Geschäftsjahr vorlegt, enthält insbesondere eine kurzfristige Unternehmensplanung für das laufende Geschäftsjahr (Forecast) und das folgende Geschäftsjahr (Budget) sowie eine Mittelfristplanung (operative Planung) und Langfristplanung (Strategischer Dialog).
- (2) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss (Bilanzsitzung) berichtet der Vorstand über die Rentabilität der Gesellschaft und des Konzerns auf Basis der auch für die interne Steuerung verwendeten Management-Informationen. Ferner ist über den Gewinn pro Aktie zu berichten.
- (3) Der Vorstand berichtet – jeweils in Gegenüberstellung zum Vorjahr und zur Planung – über die Ertragskraft des Konzerns insgesamt und einzelner Konzernbereiche auf der Grundlage aussagekräftiger Rentabilitätskennzahlen, so wie sie auch für die interne Steuerung verwendet werden, und der Rentabilität von Großinvestitionen (ab 150 Mio € Projektvolumen).
- (4) Regelmäßig, mindestens vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Dabei sind über die aktuelle Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage, die Personalentwicklung und wesentliche Risiken des Konzerns

und einzelner Konzernbereiche sowie die Compliance zu berichten. Die Abweichungen gegenüber dem Vorjahr und zur Planung sind zu erläutern.

- (5) Der Vorstand berichtet über alle Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft und/oder des Konzerns von erheblicher Bedeutung sein können. Diese Berichte sind in der Regel so rechtzeitig zu erstatten, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.

§ 3

Sonderberichterstattung

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich aus sonstigen wichtigen Anlässen. Bei wichtigen Ereignissen, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie der Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, hat der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Sonderberichte spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 4

Anforderungsberichterstattung

- (1) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können.
- (2) Das Verlangen kann gestellt werden, wenn der Aufsichtsrat hierüber einen Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst hat.